Inhalt.

I. Historische Thatsachen.

§ 1. Die Stiftung der Sinzendorfischen Familienfideikommisse Haggenberg und Ernstbrunn in Niederösterreich.

§ 2. Erwerbung der Sinzendorfischen Fideikommissherrschaften Haggenberg und Ernstbrunn durch das Haus Reuss-Köstritz.

§ 3. Gegenwärtige Sachlage.

II. Feststellung der zu beantwortenden Rechtsfragen.

III. Rechtliche Erörterung.

Erster Abschnitt. A. Gilt bei einem Fideikommiss, welches nach Erlöschen des Mannsstammes auf den Weibsstamm gekommen ist, wieder ein Vorzug des Mannsstammes, oder hört in einem solchen Falle jeder Unterschied zwischen Agnaten und Kognaten auf? (Beleuchtung des Kiesewetterschen Anspruchs.)

§ 1. Die Kiesewettersche Klage.

§ 2. Argumente aus der Natur des Familienfideikommisses.

§ 3. Die Analogie der Lehn- und Thronfolge.

§ 4. Die Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuches über die weibliche Erbfolge in Familienfideikommissen.

§ 5. Beleuchtung der Schlussworte der Siegmund-Friedrichschen Stiftungsurkunde, wodurch eine subsidiarische weibliche Erbfolge angeordnet wird.

§ 6. Ergebniss.

Zweiter Abschnitt. B. Ist die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Successionsordnung eine Primogenitur oder ein Majorat im heutigen Sinne? (Beleuchtung der sich entgegenstehenden Ansprüche des Prinzen Heinrichs IV und des Prinzen Heinrichs LXXIV Reuss-Köstritz.)

§ 1. Die Lage der Kontroverse.

§ 2. Die auf die Succession bezüglichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

§ 3. Präcedenzfälle bei der Succession in die Fideikommisse Haggenberg und Ernstbrunn.

I. Erbfall im Jahre 1747. Uebergang vom Rudolfischen auf den Hans-Joachimischen Mannsstamm.

II. Der Erbfall im Jahre 1822. Uebergang vom Hans-Joachimischen Mannsstamm auf den Rudolfischen Weibsstamm.

§ 4. Die Präsumtion des österreichischen Gesetzbuchs für die Primogenitur.

§ 5. Schlussergebniss.